

DURCHFÜHRUNGSPLAN

GEMASS §§ 10 UND 11 DES GESETZES ÜBER DEN AUFBAU DER HANSESTADT HAMBURG
VOM 11 APRIL 1949

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTTEIL: BARMBEK-SÜD ORTSTEIL: 422

PLANBEZIRK: VOGELWEIDE - VOLKSDORFER STRASSE - VON-ESSEN-STRASSE - HOLSTEINISCHER KAMP

LP 3

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historische wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

Maßstab siehe mit Stufenanzeihnung nach der BPO vom 26. 4. 58.

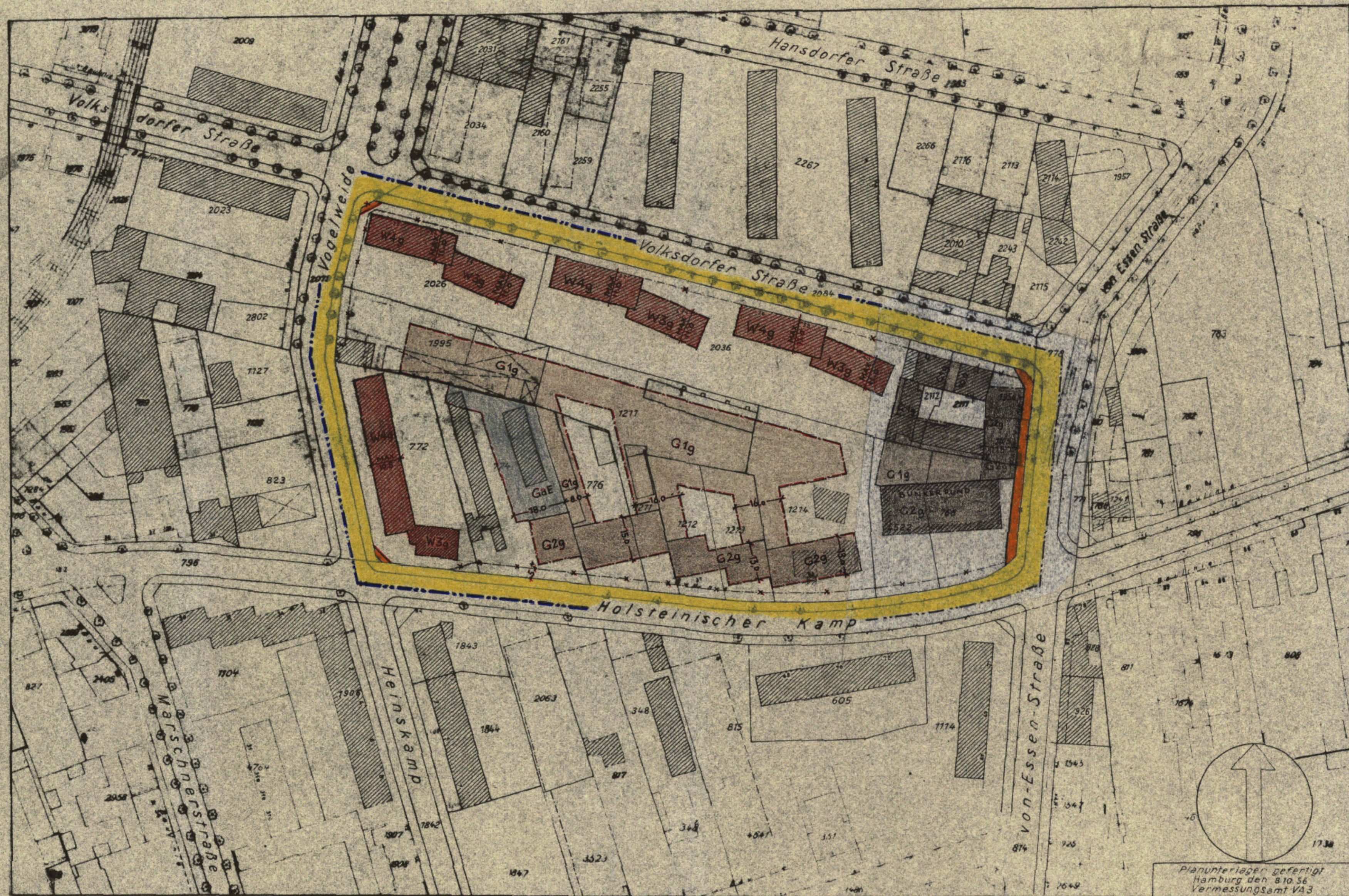
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebs
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Planunterlagen gefertigt
Hamburg den 8.10.56
Vermessungsamt VA3

Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg den
Baubehörde
Landesplanungsamt

Öffentlich ausgelegt vom
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

bis
Nach Genehmigung durch die Bürgerschaft festgestellt
in der Sitzung des Senats am
Der Protokollführer des Senats

In Kraft getreten am
(GVOB 195 S. ...)

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 392

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422
Planbezirk Vogelweide - Volksdorfer Straße - Von-Essen-Straße -
Holsteinischer Kamp

2820
Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP 223/P Plankammer ZWG P 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN: 9 41 32 92/32 93

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

1.11 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);

1.12 ein- und zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g);

1.13 eine erdgeschossige Garage (GaE) als Gemeinschaftsanlage gemäß
§ 10 der Reichsgaragenordnung

2.) Besondere Vorschriften:

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.

2.2 Die erdgeschossige Garage (GaE) ist als Gemeinschaftsanlage für die Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung bestimmt. Für die Grundstücke mit einer Geschäftshausbebauung ist die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen nach der Reichsgaragenordnung auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück mit Geschäftshausbebauung des Planbezirks zu erfüllen.

2.3 Die Traufhöhen der eingeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g) sollen höchstens 5,0 m betragen.

2.4 Kein Bauteil der eingeschossigen Geschäftshausbebauung darf höher als 6,0 m sein.

2.5 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) und der erdgeschossigen Garage (GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.6 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.7 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Bau- und Straßenlinien vor der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenflächen). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.8 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

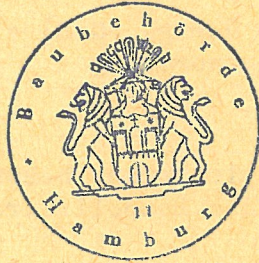
3.2 Für öffentliche Zwecke müssen Teile der Flurstücke 768, 2026 und 772 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Naase
Techn. Inspektor